

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.02.2025
Beschlusscontrolling zu Drucksache 8756/2020-2025
Konzept Ladesäuleninfrastruktur

Text des Beschlusses:

Beschluss (Beschlusspunkt Nr. 4 zu TOP 3 der Sitzung des StEA vom 10.12.2024):
Die offenen Punkte aus dem gemeinsamen Antrag Drucksache 5193/2020-2025 aus der Sitzung vom 29.11.2022 werden von der Verwaltung im 1. Quartal 2025 nochmal vorgestellt, bevor die Ausschreibungen der Vergaben ausgearbeitet werden.

Beschluss (zum Antrag DS 5193/2020-2025, TOP 5.2 der Sitzung des StEA vom 29.11.2022):
Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für den Ausbau einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur von E-Fahrzeugen zu erarbeiten. Dem Fachausschuss im 1. Quartal 2023 ein Zwischenbericht vorgelegt.
Hierbei sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gemeinsam mit den Stadtwerken Bielefeld soll die Netzqualität für einen steigenden Bedarf an Ladevorgängen dargestellt werden. Zu berücksichtigen sind u.a. die Leistungsfähigkeit des Netzes, Kapazitätsprobleme beim öffentlichen/privaten Laden, geplanter Ausbau von Ladesäulen pro Jahr (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) sowie notwendige technische sowie finanzielle Investitionen in das Netz.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur (E-LIS) wird in Zusammenarbeit mit der Bielefelder Netz GmbH sowie den Dienstleistern, die den Zuschlag für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Bielefeld erhalten haben, umgesetzt. In dem Zusammenhang wird es Abstimmungen zu den o.g. Punkten geben, um einen möglichst störungsfreien Ausbau der geplanten Ladepunkte zu gewährleisten.

2. Regelungen für den innerstädtischen bzw. dicht besiedelten Raum zu schaffen, die die Installation von Wallboxen/Ladesäulen ermöglicht. Insbesondere sind geeignete Flächen für den Ladevorgang in Zusammenarbeit mit den Anliegern auszuweisen.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Prinzipiell steht jedem Eigentümer/Vermieter die Installation von Wallboxen auf dem eigenen Grundstück offen. Die Bielefelder Netz GmbH stellt in diesen Fällen den Netzanschluss bereit. Die Stadtverwaltung im Allgemeinen und das Amt für Verkehr im Speziellen haben keinen unmittelbaren Einfluss darauf, inwiefern Ladeinfrastruktur auf privater Fläche zur Verfügung gestellt und / oder ausgebaut wird.

3. Bei Neubauten und energetischen Sanierungen wird ein Beratungsangebot zu Lademöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Das Amt für Verkehr berichtet:

*Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW bietet unter <https://www.elektromobilitaet.nrw/> Beratungsleistungen zu Ladeinfrastruktur und E-Mobilität an. Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung keine Kapazitäten dafür, selbst Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf müssen bei Neubauten und energetischen Sanierungen private Anbieter für eine Beratung zu möglicher Ladeinfrastruktur vor Ort beauftragt werden. Informationen zu den neufertiggestellten Ladepunkten im öffentlichen Bereich werden in die bestehenden Datenbanken, wie z.B. von der Bundesnetzagentur, überführt und somit allen Bürger*innen zur Verfügung gestellt.*

4. Für den öffentlichen Personenverkehr, insbesondere Taxis, sind Ladesäulen vorzuhalten.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur, auch an strategisch wichtigen Standorten für den öffentlichen Personenverkehr, ist Inhalt der Ausschreibungsvorgaben. Welche Regelungen mit den ansässigen Unternehmen geschlossen werden können ist auch von dem System, welches die Anbieter für Ladeinfrastruktur nutzen, abhängig. Aus diesem Grund sollte erst nach erfolgter Leistungsvergabe die geeignetste Lösung für den öffentlichen Personenverkehr erarbeitet werden. In anderen Kommunen wird bspw. mit Reservierungen für Ladepunkte gearbeitet.

5. Die Ladesäulen im öffentlichen Raum müssen 24 Stunden am Tag für Ladevorgänge zugänglich sein und technisch bereitgestellt werden.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Die Verfügbarkeit der Ladesäulen wird von der Stadtverwaltung über die Vorgaben der Ausschreibung bzw. der Vergabe gewährleistet. Dementsprechend werden die Vergabevoraussetzungen auch einen Passus bezüglich der Entstörfristen der Ladesäulen beinhalten. Die Nutzbarkeit über 24 Stunden am Tag wird ebenfalls Inhalt der Vorgaben an die Anbieter sein.

6. Stromnetzunabhängige Lösungen, wie z.B. eigenständige Solartankstellen, sind zu prüfen. Dabei sind mögliche Standorte zu benennen.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Das Potenzial von Solartankstellen muss im Einzelfall zusammen mit den Anbietern im Detail geprüft werden, da u.a. Faktoren, wie Flächenverfügbarkeit und Verschattung eine größere Rolle spielen. Im ersten Schritt muss jedoch feststehen, welche Anbieter den Zuschlag bekommen, um dann in die Detailplanung einsteigen zu können. Bei der Ausschreibungsvorbereitung werden mögliche stromnetzunabhängige Lösungen berücksichtigt.

7. Einbindung privater Akteure.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Vorhandene bzw. kommende Ladepunkte im halböffentlichen Bereich werden beim Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur berücksichtigt. Das Laden auf

halböffentlichen Flächen (bspw. Supermärkten, Tankstellen etc.) kann eine Ergänzung der öffentlichen Lademöglichkeiten darstellen, insbesondere da es sich auf halböffentlichen Flächen oft auch um Schnellladepunkte (DC/HPC) handelt.

8. Der Fachausschuss ist halbjährlich über den Ausbaufortschritt zu informieren.

Das Amt für Verkehr berichtet:

Der Fachausschuss wird über den weiteren Ausbaufortschritt informiert.

Gez.
Lewald
